

# **AMTSBLATT**

## **für die Stadt Templin**

**25. Jahrgang**

**Nr. 02**

**Templin, den 18.01.2013**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Bekanntmachung <b>1. Änderung des Bebauungsplanes Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln gemäß § 10 BauGB</b>	1 - 2

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ in der Fassung vom 28. 06. 2012 an.

Templin, den 15. 01. 2013

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ gem. § 10 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 24. 10. 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ in der Fassung vom 28. 06. 2012 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 1. Änderung Bebauungsplanes mit Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Nr. 1 und 2 sowie § 44 Absatz 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend

gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahren- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Templin, den 16. 01. 2013

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

#### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.

